

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ingenieurdienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Für die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen sowie Ingenieurdienstleistungen durch die viimagic GmbH gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Ingenieurdienstleistungen.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und der viimagic GmbH für alle durch die viimagic GmbH zu erbringenden Leistungen, insbesondere für dienst- oder werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

§ 2 Art und Umfang der Leistung des Auftragnehmers

Gegenstand des Vertrages sind die vereinbarten Ingenieurdienstleistungen, Beratungs- und Schulungsleistungen, die durch den Auftragnehmer selbst oder durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers und beauftragte externe Experten im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt werden.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

3.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen des Kunden sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen bezüglich ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

3.2 Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen wie beispielsweise Bedingungsanleitungen, Spezifikationen, Pläne oder Dateien, die Gegenstand eines Angebots sind, werden nur dann maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.3 Eine Pflicht zur Aufbewahrung dieser übersendeten Unterlagen besteht für den Auftragnehmer nicht. Auf Verlangen sind diese Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sich aus dem Angebot kein Auftrag ergibt. Werden im Zusammenhang mit einem Angebot Unterlagen des Auftragnehmers dem Auftraggeber überlassen, behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen überlassenen Gegenständen vor. Insbesondere dürften diese Unterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen, Dateien etc. ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt oder geändert werden und dürften auch Dritten weder zur Kenntnis noch zugänglich gemacht werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Erbringung der Leistungen der viimagic GmbH im Rahmen eines Dienstvertrages.

4.2 Die viimagic GmbH wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach den jeweils gültigen Regeln der Technik erbringen.

4.3 Die viimagic GmbH kann zur Ausführung der Leistungen selbständige Unterauftragnehmer einsetzen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

§ 5 Mitarbeiterqualifikation / Weisungsrecht

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, entscheidet die viimagic GmbH nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.

5.2 Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch die viimagic GmbH in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Auftraggebers erfolgt, ist allein die viimagic GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu geben.

Die Mitarbeiter der viimagic GmbH werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

§ 6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die viimagic GmbH in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.

6.2 Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software u.ä.).

§ 7 Haftung

7.1 Für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt bestehen.

7.3 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung begrenzt. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen, auch fristlosen, Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.2 Endet der Vertrag durch Kündigung, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers in jedem Falle zu vergüten.

§ 9 Entgelte, Nebenkosten, Fälligkeiten

9.1 Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden das Entgelt für alle Leistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten - nach Aufwand gemäß den vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt.

9.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung unter Vorlage von Tätigkeits- und Nebenkostennachweisen. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Feststellungen nur innerhalb zwei Wochen schriftlich widersprechen.

9.3 Sofern einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

9.4 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Arbeiten bis zu Klärung auszusetzen.

9.5 Entgelte und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

9.7 Ein Zurückbehaltungsrecht mit Ansprüchen außerhalb dieses Vertrages steht dem Auftraggeber nicht zu.

9.8 Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die die viimagic GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte-/Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Soweit die viimagic GmbH die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um die anderweitig erzielten Erlöse.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte, Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

10.1 Alle Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und alle Arbeitsergebnisse, die während der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern erzielt werden, sind, bzw. werden mit Entstehung, Eigentum des Auftraggebers.

10.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, übernimmt die viimagic GmbH im Rahmen von Dienstverträgen keine Haftung für das jeweilige, vom Auftraggeber angestrebte Leistungsergebnis, insbesondere nicht dafür, dass dieses frei von Schutzrechten Dritter ist oder solche nicht verletzt. Die Fehlerfreiheit und Einsetzbarkeit des jeweiligen Leistungsergebnisses obliegt dem Auftraggeber.

10.3 An den im Rahmen dieser Vereinbarung übergebenen Arbeitsergebnissen räumt die viimagic GmbH dem Auftraggeber das zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und nicht übertragbare Recht für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Veränderung ein. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber keine Nutzungsrechte an den von der viimagic GmbH entwickelten und eingesetzten Verfahren und Entwicklungstools.

§ 11 Haftung und Schadenersatz

11.1 Die viimagic GmbH haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden.

11.2 Im Übrigen haftet die viimagic GmbH auch für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Entsprechendes gilt im Falle eines Deliktrechtsverstößes. Viimagic GmbH haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

11.3 In einem derartigen Fall gem. Nr. 11.1 und 11.2 ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe der nach diesem Vertrag bezahlten Vergütung begrenzt.

11.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren soweit keine kürzere Frist vereinbart ist und vorbehaltlich von Nr. 11.1 nach einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

§ 12 Höhere Gewalt / force-majeure-Klausel

12.1 Im Falle höherer Gewalt und anderer von der viimagic GmbH nicht zu vertretender Umstände z.B. Streik, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen und dergleichen - auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist in angemessenem Umfang, wenn viimagic GmbH dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen gehindert ist.

12.2 Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist die viimagic GmbH aufgrund eines solchen Umstandes berechtigt, die Leistung zu verweigern, kann viimagic GmbH vom Vertrag zurücktreten.

12.3 Verlängert sich die Lieferzeit durch einen vorbezeichneten Umstand oder wird die viimagic GmbH von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 13 Abwerbverbot

13.1 Während der Projektdauer und bis zu 18 Monate danach werden die Vertragspartner keinen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners einstellen oder dessen Mitarbeit direkt oder indirekt annehmen.

13.2 Schließt der Auftraggeber in dieser Zeit mit dem Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag der in Zusammenhang mit den Fähigkeiten und Tätigkeiten steht, die der Mitarbeiter für die viimagic GmbH ausgeführt hat, so gilt dies als Personalvermittlung. Hieraus steht der viimagic GmbH für jeden Einzelfall ein angemessenes Honorar zu.

§ 14 Geheimhaltung

14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, vertraulich zu behandeln.

14.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse,

(i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,

(ii) von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden,

(iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder

(iv) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

§ 15 Kündigung

15.1 Vor dem vereinbarten Projektende kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Erhebliches, vertragswidriges Verhalten gilt als wichtiger Grund.

15.2 Änderungen der Aufgaben- oder Problemstellung lassen den Vertrag bestehen.

15.3 Wird von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer Anspruch auf die volle vertragliche Vergütung.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen viimagic GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Mittweida.

§ 17 Sonstiges

17.1 Es bestehen neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine weiteren Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zwingend der Schriftform.

17.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

17.3 Die Parteien sind verpflichtet, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung nahekommt und rechtswirksam ist.